

Was versteht man unter Behandlungspflege?

Die Behandlungspflege umfasst ausschließlich Maßnahmen mit medizinischer Notwendigkeit. Sie dient als Ergänzung der ärztlichen Behandlung und kann laut Sozialgesetzbuch (SGB V) nur durch eine **ärztliche Anordnung erfolgen**.

Diese ärztliche Anordnung legt fest, dass die veranlasste Pflege zum Heilungsprozess von Verletzungen oder Krankheiten, zur Schmerzlinderung oder zur Verhinderung oder Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts beiträgt. Die medizinische Behandlungspflege darf lediglich von Fachkräften aus der Kranken- und Altenpflege durchgeführt werden.

Als Form der häuslichen Pflege finden die pflegerischen Maßnahmen im Haushalt der versicherten Person oder bei pflegenden Angehörigen statt. Die Kosten für eine Behandlungspflege trägt die Krankenkasse. Jedoch ist die Sonderversorgung zeitlich begrenzt. Meist wird in einem ersten Schritt lediglich eine Behandlungspflege für 14 Tage veranlasst werden. Danach kann eine Folgeverordnung erfolgen.

Für wen kann eine Behandlungspflege in Frage kommen?

Eine Behandlungspflege wird angeordnet, wenn Ärzte der Auffassung sind, dass die notwendigen Maßnahmen zur Heilung oder Stabilisierung des Zustandes der pflegebedürftigen Person ausschließlich von medizinischen Fachkräften gewährleistet werden können.

Ob nach einer Operation, bei einer Krankheit, zur Krankheitsbeobachtung, zur fachgerechten Verabreichung von Medikamenten oder um eine Verschlimmerung der Krankheitsbeschwerden zu vermeiden – zu den erbrachten Leistungen der Behandlungspflege gehört alles, was eine fördernde oder stabilisierende Wirkung auf den Gesundheitszustand haben kann.

Zum besseren Verständnis haben wir Ihnen nun zwei Beispiele bereitgestellt, bei denen die Voraussetzungen für die Behandlungspflege bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung regelmäßig gegeben sind.

Nach einer Operation kann beispielsweise die Behandlung in häuslicher Umgebung fortgesetzt und gleichzeitig ein langer Aufenthalt im Krankenhaus verhindert werden. Medizinische Pflegekräfte übernehmen in diesem Fall die ambulante Pflege, übernehmen die Wundversorgung und tragen zu einem erfolgreichen Heilungsprozess bei.

Auch eine Diabeteserkrankung, die eine regelmäßige Überwachung des Blutzuckers erfordert, kann ein Grund dafür sein, dass eine Behandlungspflege erbracht werden muss. Die Pflegekraft misst in diesem Fall regelmäßig den Blutzuckerspiegel und kann bei Bedarf Insulin verabreichen.

ZUSAMMENGEFASST KOMMT EINE BEHANDLUNGSPFLEGE FÜR ALLE PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSONEN IN FRAGE, WENN EINE EIGENSTÄNDIGE VERSORGUNG ODER DIE PFLEGE DURCH PFLEGENDE ANGEHÖRIGE NICHT REALISIERT WERDEN KANN.

Wer hat Anspruch auf eine Behandlungspflege?

Jede versicherte Person mit Pflegebedarf hat Anspruch auf eine Behandlungspflege, vorausgesetzt eine ärztliche Anordnung liegt vor. Wenn Sie die Anordnung eines Arztes für eine Behandlungspflege erhalten haben, können Sie diese bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Ein Mitarbeiter des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wird die Genehmigung der ärztlichen Anordnung prüfen, indem er sich bei Ihnen zu Hause ein Bild über Ihre aktuelle Situation und Pflegebedürftigkeit verschafft.

Denn eine Behandlungspflege wird erst dann genehmigt, wenn weder Sie selbst noch die pflegenden Angehörigen die jeweiligen Leistungen übernehmen können. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, erfolgt eine Hilfestellung seitens einer Pflegefachkraft oder eines Pflegedienstes im Rahmen der Behandlungspflege.

HINWEIS: FÜR EINEN ANSPRUCH AUF BEHANDLUNGSPFLEGE BENÖTIGEN SIE NICHT NOTWENDIGERWEISE EINEN PFLEGEGRAD. DIE LEISTUNGEN DER KRANKENKASSE IM BEREICH DER BEHANDLUNGSPFLEGE STEHEN NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG.

Zu den behandlungspflegerischen Leistungen gehören:

Behandlung von Druckgeschwüren, Wundversorgung

Verbandswechsel, stabilisierende Verbände anlegen, Kompressionsverbände anlegen,

Kompressionsstrümpfe an-/ ausziehen

Blutzuckermessung/ Überwachung, Insulininjektionen

Blutdruckmessung/ Überwachung

Katheterisierung, Katheterwechsel, Versorgung von suprapubischen Kathetern

Stomaversorgung, Blasenspülung, Einläufe

Drainagen spülen/ überwachen, Injektionen/ Infusionen verabreichen/ überwachen,

Inhalationsmaßnahmen durchführen

Medikamente stellen/ verabreichen/ überwachen, Beatmungsgerät bedienen/ überwachen

Portversorgung

Die Behandlungspflege gehört zur **HÄUSLICHEN PFLEGE**. Im Gegensatz zu einer stationären Pflege, kommt eine häusliche Pflege dem Wunsch vieler Patienten nach Häuslichkeit nach. Denn viele pflegebedürftige Personen haben das Selbstverständnis im eigenen Zuhause schneller gesund zu werden und fühlen sich in den eigenen vier Wänden am wohlsten.

Die Behandlungspflege umfasst medizinische Maßnahmen, die von fachlichen Pflegekräften übernommen werden – mit dem Ziel der Sicherung der ärztlichen Behandlung.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Behandlungspflege sind daher die medizinische Anordnung sowie die Tatsache, dass die versicherte Person oder pflegende Angehörige nicht in der Lage sind, die Pflege selbst zu übernehmen. Die Kosten für eine Behandlungspflege trägt die Krankenversicherung. Die Behandlungspflege hat zum Ziel Schmerzen zu lindern, den Heilungsprozess zu unterstützen, eine Krankenbeobachtung zu gewährleisten und einen Krankenhausaufenthalt zu verhindern oder zu verkürzen.